

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 17.03.2010, 16:00 - 18:50 Uhr, im Ratssaal, Rathaus.

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Übertragung von Führungspositionen auf Probe für Amts-, Schul- und Werkleitungen im Beschäftigtenstatus - § 31 TVöD | 111/005/2010
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen | II/039/2010
Kenntnisnahme |
| 6. | Altersteilzeit | 111/006/2010
Beschluss |
| 7. | Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 - Beitritt zum Städtenetzwerk "Cities for Children" | 13-3/001/2010
Beschluss |
| 8. | Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren | 30-R/001/2010
Gutachten |
| 9. | Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih | 32/001/2010/2
Gutachten |
| 10. | Änderung der Sperrzeitverordnung | 30-R/002/2010
Gutachten |
| 11. | Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung der Stadt Erlangen | 30/004/2010
Gutachten |
| 12. | Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010 | IV/004/2010/1
Gutachten |
| 13. | Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung | PRP/005/2010
Gutachten |

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| 14. | Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV);
hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen | 612/001/2010
Gutachten |
| 14.1 | Neuveranschlagung in 2009 eingezogener HH-Reste für den HH 2010
. | 66/024/2010
Beschluss |
| 15. | Anfragen | |

OBM/ZV/11

Übertragung von Führungspositionen auf Probe für Amts-, Schul- und Werkleitungen im Beschäftigtenstatus - § 31 TVöD

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Personalvertretung

I. Antrag

1. Rechtsgrundlage: Art. 31 TVöD; Art und Form des Arbeitsverhältnisses

1.1 Vorgehen bei neu eingestellten Tarifbeschäftigten

Die Übertragung von Führungspositionen auf Probe für neu eingestellte Tarifbeschäftigte erfolgt auf Basis des § 31 Abs. 1 TVöD

- im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- für die Dauer von zwei Jahren
- zum Zweck der Erprobung.

Bei Bewährung wird die Funktion im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages auf Dauer übertragen. Bewährt sich die Führungskraft nicht, so endet das Beschäftigungsverhältnis. Innerhalb des 2-jährigen Erprobungszeitraums wird künftig tarifgemäß eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart.

1.2 Vorgehen bei unbefristet Tarifbeschäftigten

Bei Tarifbeschäftigten, welche bereits im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Erlangen tätig sind, erfolgt die Übertragung der Führungsposition auf Probe unter Gewährung einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der sich bei Höhergruppierung in die für die Führungsaufgabe maßgeblichen Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TVöD befristet für die Dauer von ebenfalls 2 Jahren (§ 31 Abs. 3 TVöD).

Bei Bewährung wird die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe der Führungsaufgabe vollzogen und diese dauerhaft übertragen; ansonsten bleibt die/der Tarifbeschäftigte in der früheren Entgeltgruppe und es bedarf eines anderweitigen Einsatzes. Ein profulgerechter Einsatz bei Nichtbewährung kann wie folgt sichergestellt werden:

2. Begründung

Mit Inkrafttreten des TVöD zum 01.10.2005 haben sich für Tarifbeschäftigte gegenüber dem BAT weitreichende Veränderungen zur Vergabe von Führung auf Probe eröffnet (vgl. Nr. 1); um – anknüpfend an die beamtenrechtliche Regelung (Beschluss des Stadtrates vom 29.04.1999) und deren Umsetzung bei der Stadt Erlangen - auch für den Tariffbereich eine Regelung zur Nutzung des Instruments der Führung auf Probe für den Arbeitgeber Stadt Erlangen zu treffen, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2006 festgelegt, dass § 31 TVöD bei der Übertragung von Führungspositionen auf Dienststellen-, Schul- oder Werkleitung wie folgt Anwendung finden soll:

- die Führungsposition wird auch bei einer nicht höher bewerteten Führungsstelle auf Probe übertragen;
- 1 Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet;
- auf der Grundlage einer vor Amtsbeginn geschlossenen Zielvereinbarung zwischen der/dem Tarifbeschäftigten und ihrer/ihrem Vorgesetzten (in der Regel Referentin/Referent) ist nach erfolgreicher Zielerreichung die Führungsposition auf Dauer zu übertragen;
- eine Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich.

Zur konkreten vertraglichen Ausgestaltung wurde keine Aussage getroffen; vom Personal- und Organisationsamt wurden die Möglichkeiten des § 31 TVöD dergestalt angewandt, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis – entsprechend der expliziten Regelung in § 31 Abs. 1 TVöD i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 TzBfG - geschlossen wird. Dies stellt ein Abweichen von der beamtenrechtlichen Regelung dar, bei der aufgrund des Status eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit lediglich die Funktion befristet übertragen wird.

Nachdem der Stammpersonalrat im Rahmen eines Wiederbesetzungsverfahrens um Prüfung dieser Praxis gebeten hatte, hält das Personal- und Organisationsamt am bisherigen Verfahren fest.

Die Vorgehensweise ermöglicht Fehlbesetzungen in höheren Führungspositionen zu vermeiden und damit verbundene zusätzliche -oftmals langfristige- Personalausgaben einzusparen.

Im Hinblick auf den Aspekt „sozialer Arbeitgeber Stadt Erlangen“ ist die Befristung aufgrund des besonderen Adressatenkreis, der mit der Bewerbung eine herausgehobene Führungsposition anstrebt, gerechtfertigt.

Anlage:

Auszug aus dem TVöD, TzBfG

§ 31 TVöD

Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz

Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

...

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Kenntnisnahme

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

II/BTM

Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Kenntnisnahme	vertagt

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Der TOP MzK „Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen“ wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 04.02.2010 zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch der Stadtratsfraktion der Grünen Liste soll das Thema in der HFGA Sitzung am 17.03.2010 nochmals aufgelegt werden.

„Der Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen wird hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen informiert er über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen ab einem Anteil von 5 % am Stammkapital. Um die Aktualität des Beteiligungsberichts zu verbessern, wurde die Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung in 2007 um das Geschäftsjahr 2008 ergänzt, so dass der vorliegende Beteiligungsbericht zwei Geschäftsjahre umfasst.

Zur schnellen Information über den Geschäftsverlauf der letzten 5 Jahre wurde die Berichterstattung über die einzelnen Beteiligungsgesellschaften erstmals um eine Kennzahlenübersicht ergänzt. Neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen wurde die mittelbar über die Erlanger Stadtwerke AG gehaltene Beteiligung an der enPlus eG, einer Anfang 2008 neu gegründeten Genossenschaft zur gemeinsamen Beschaffung von Energie. Die Curiant Internet GmbH befindet sich seit dem 01.01.2008 in der Liquidationsphase.

Wünsche und Anregungen zu Inhalt und Gestaltung des Beteiligungsberichts werden vom Beteiligungsmanagement gerne entgegen genommen“.

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird in die nächste Sitzung des HFPA vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

OBM/ZV/111/SBC

Altersteilzeit

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Personalrat

I. Antrag

1. Tarifbeschäftigten

wird Altersteilzeit nur aufgrund und im Rahmen einer tarifvertraglichen Regelung gewährt.

2. Beamtinnen/Beamten

wird ab 01.01.2010 Altersteilzeit nach geltendem Recht ab dem 60. (Schwerbehinderte ab dem 58.) Lebensjahr bewilligt.

Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr gemäß Art 91 Abs. 4 BayBG wird ab 01.01.2010 nicht mehr bewilligt.

II. Begründung

Aktuelle Situation

1. Übersicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Erlangen, die sich derzeit in der Altersteilzeit (Aktiv- oder Passivphase) befinden:

Altersteilzeit- beschäftigte	Tarifbeschäftigte			Beamtinnen/Beamte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
Im Teilzeitmodell	1	0	1			
Im Blockmodell	72	40	112	15	7	22
davon in der						
Arbeitsphase	30	17	47	11	5	16
Freizeitphase	43	23	66	4	2	6

2. Aktuelle Rechtslage

2.1 Tarifbeschäftigte

Alleinige Grundlage für die Altersteilzeit von tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bildet derzeit das Altersteilzeitgesetz (ATZG) vom 23.07.1996, in Kraft getreten am 01.08.1996; der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) ist mit dem 31.12.2009 ausgelaufen, so dass es im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Genehmigung von Altersteilzeit nach tariflichen Regelungen mehr gibt. Ergänzend ist mit Ablauf des 31.12.2009 die staatliche Förderung, sog. Aufstockung, gemäß § 4 ATZG weggefallen, so dass bei Gewährung von Altersteilzeit die gesamte Finanzierungslast beim Arbeitgeber liegen würde.

2.2. Beamte

Im Beamtenbereich gilt seit 01.01.2010 ein modifiziertes Recht; das bedeutet, dass die Arbeitszeit der letzten 5 Jahre im Umfang von 60 % (bisher 50 %) der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zu erbringen ist. Außerdem kann der Zeitraum der Altersteilzeit regelmäßig nur noch zu 6/10 (bisher 9/10) als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Altersteilzeit kann grundsätzlich ab dem 60. Lebensjahr angetreten werden; Ausnahmen – ab 55 Jahren – sind dann möglich, wenn wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen Planstellen im wesentlichen Umfang abgebaut werden.

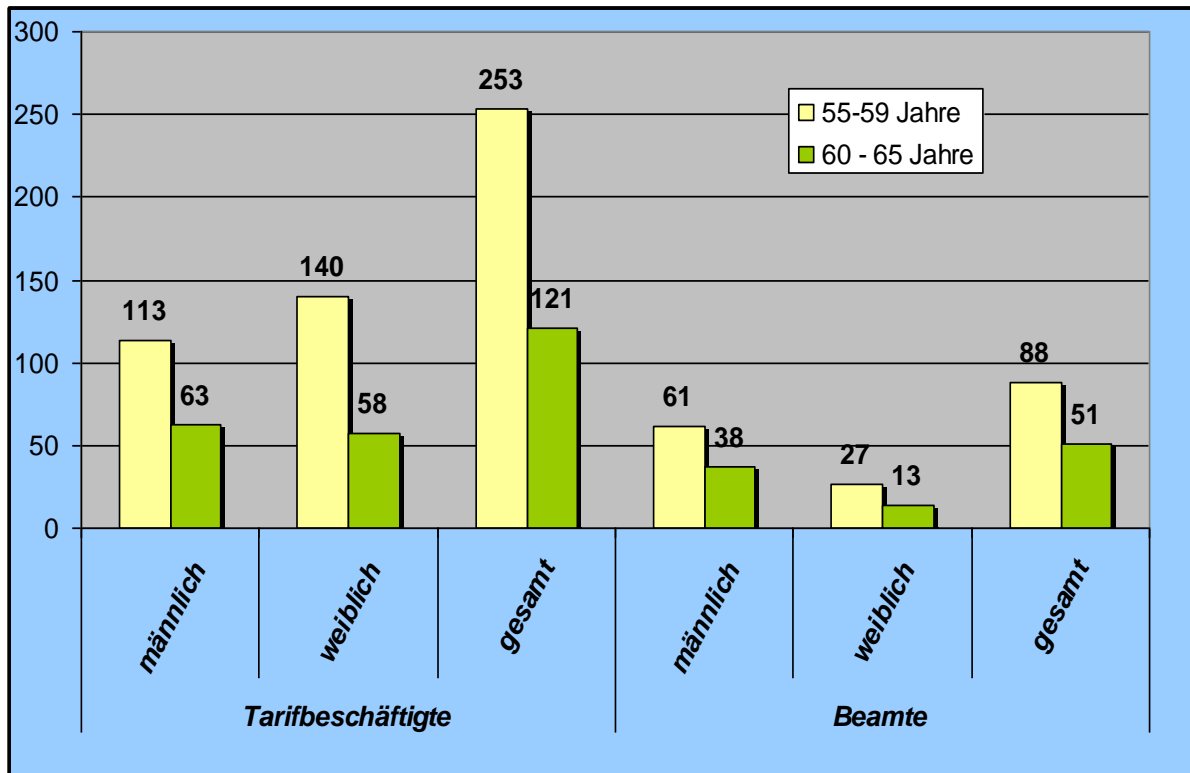
3. Regelungsspielraum der Stadt Erlangen

Der Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 08.11.2006 im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten greift mit Auslaufen der Regelung zur Altersteilzeit mangels tariflicher Grundlage nicht mehr, so dass der Vollzug bis zur erneuten Beschlussfassung ausgesetzt ist.

Basierend auf der neuen gesetzlichen Regelung des Art. 91 Abs. 1 BayBG könnte im Beamtenbereich weiterhin Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr bzw. bei Einsparpotentialen aus Verwaltungsreformmaßnahmen ab dem 55. Lebensjahr genehmigt werden (Art. 91 Abs. 4 BayBG).

4. Durchschnittliche jährliche Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die unter die Tatbestandsvoraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes bzw. des Bayerischen Beamtengesetzes fallen:

Durchschnittswerte Alter (2010 - 2014)						
	Tarifbeschäftigte			Beamte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
55-59 Jahre	113	140	253	61	27	88
60 - 65 Jahre	63	58	121	38	13	51



5. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Genehmigung der Altersteilzeit bewegt sich der Arbeitgeber Stadt Erlangen im Spannungsfeld „Sozialer Arbeitgeber“ – „Dienstleistungsunternehmen“ – „Wirtschaftlichkeit“.

Ziel ist es, unter Abwägung der vorgenannten Wirkungsebenen eine ausgeglichene Lösung zu schaffen, die den Interessen

- der Beschäftigten an der Option eines vorgezogenen Ausscheidens,
- des Arbeitgebers Stadt Erlangen, leistungsfähige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis zum Ruhestand zu haben bzw.
- den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Erlangen eine hochwertige und zeitnahe Dienstleistung zu gewähren sowie
- der Stadt Erlangen, die Steuermittel wirtschaftlich einzusetzen

gerecht wird.

6. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Tarifbeschäftigte

Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte wird zukünftig im tariflich vorgegebenem Rahmen gewährt.

2. Beamtinnen/Beamte

Gemäß Art. 91 Abs. 1 BayBG wird Beamtinnen/Beamten Altersteilzeit unter den folgenden gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt:

- Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Schwerbehinderung: 58. Lebensjahr)
- Reduzierung der Arbeitszeit während der Arbeitsphase auf 60 v. H. der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit
- Es stehen der Genehmigung der Altersteilzeit keine dringenden dienstlichen Belange entgegen
- Die Versetzung und den Ruhestand erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Altersteilzeit

- Die Dauer der Altersteilzeit beträgt mindestens 1 Jahr
- Keine Wahrnehmung von Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit, die über den genehmigungsfähigen Umfang bei Vollzeit hinaus gehen.

Von der „kann-Regelung“ des Art. 91 Abs. 4 BayBG – d.h. der Altersteilzeit ab 55 Jahren – sofern wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang Stellen abgebaut werden können, soll ab 1.1.2010 kein Gebrauch gemacht werden.

Unter demographischen Aspekten muss es Ziel der Stadt Erlangen sein, qualifiziertes Personal mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten möglichst lange zu beschäftigen. In allen Laufbahnen und Laufbahngruppen wird während des Vorbereitungsdienstes ein breites Grundlagenwissen vermittelt, das durch die vielfältigen Tätigkeiten während des Berufslebens kontinuierlich erweitert wird. Es können erfahrene Beamtinnen/Beamte aus dem Verwaltungsbereich oder aus dem technischen Bereich qualifiziert auf anderen Stellen eingesetzt werden.

Es hat sich bereits in den letzten Jahren gezeigt, dass es immer schwieriger wird, vakante Planstellen von extern mit qualifiziertem Personal zu besetzen, dieser Trend wird sich voraussichtlich im Rahmen der demographischen Entwicklung fortsetzen, so dass es im Sinne einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung nicht vertretbar ist, leistungsfähige Beamtinnen/Beamte aufgrund von „Verwaltungsreformmaßnahmen“ in den Ruhestand zu versetzen. Ein damit verbundenes Einsparziel wird nicht erreicht, es entstehen sogar unter Umständen zusätzliche Kosten für die Akquise von neuem Personal bzw. dessen Qualifizierung.

Es gilt im Rahmen einer systematischen Gesundheitsvorsorge für alle Beschäftigtengruppen ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sie gesund bis zum Ruhestand tätig sein können, sowie unter Diversity-Gesichtspunkten das Miteinander von Beschäftigten in den verschiedensten Altersgruppen zu fördern.

Die Genehmigung von Altersteilzeit frühestens ab dem 60. Lebensjahr stellt somit eine Vorgehensweise dar, die die Interessen von Beamtinnen/Beamten am vorzeitigen Ruhestand ebenso berücksichtigt, wie die Bedürfnisse der Stadt Erlangen an erfahrenen qualifizierten Personal, um eine hochwertige Dienstleistung dauerhaft aufrecht zu erhalten.

7. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Berechnungsbeispiel:

Arbeitgeberkosten bei Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 1 BayBG, 5 Jahre, Besoldungsgruppe A 11 BBesO			
		Besoldung nach Art. 91 Abs. 1 BayBG	Fiktive Besoldung nach Arbeitsleistung
Arbeitsphase	36 Monate	133.566,48 €	166.958,10 €
Freizeitphase	24 Monate	89.044,32 €	0,00 €
		222.261,80 €	166.958,10 €
Differenz = Personalkosten für Stadt Erlangen, für die keine Gegenleistung erbracht wird		55.652,70 €	

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

1. Tarifbeschäftigten

wird Altersteilzeit nur aufgrund und im Rahmen einer tarifvertraglichen Regelung gewährt.

2. Beamtinnen/Beamten

wird ab 01.01.2010 Altersteilzeit nach geltendem Recht ab dem 60. (Schwerbehinderte ab dem 58.) Lebensjahr bewilligt.

Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr gemäß Art 91 Abs. 4 BayBG wird ab 01.01.2010 nicht mehr bewilligt, Bereiche im Sinne des Art. 91 Abs. 4 BayBG werden nicht festgelegt.

Protokollvermerk:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt: „Bereiche im Sinne des Art. 91 Abs. 4 BayBG werden nicht festgelegt.“

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Ternes

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

OBM/13-3/HJD - Tel: 2594

Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 - Beitritt zum Städtenetzwerk "Cities for Children"

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
-----------------	---------------	---------------	--------------------	-------------------

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Beschluss	vertagt
---------------------------------------	------------	---	-----------	---------

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Dem Antrag der Fraktion Erlanger Linke wird nicht entsprochen, da die für den Beitritt zum Städtenetzwerk „Cities for Children“ benötigten personellen als auch finanziellen Ressourcen nicht vorhanden sind. Auf die Aktivitäten des Erlanger Bündnisses für Familien wird Bezug genommen, welches sich seit nunmehr nahezu fünf Jahren erfolgreich dafür einsetzt, die Situation von Familien und Kindern in Erlangen weiter zu verbessern.

Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Fraktion Erlanger Linke beantragt den Beitritt Erlangens zum Städtenetzwerk „Cities for Children“.

Das auf europäischer Ebene arbeitende Städtenetzwerk engagiert sich vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung für die Stärkung und den Ausbau der Kinder- und Familienfreundlichkeit in den Städten Europas, um Zukunftsperspektiven zu schaffen und zu sichern. Auf das beigefügte ausführliche Strategiepapier wird verwiesen (Anlage 1).

Herr Stadtrat Heinze hat den Antrag seiner Fraktion gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt konkretisiert: Gemäß den Vorstellungen seiner Fraktion soll das Erlanger Jugendparlament mit der offiziellen Vertretung der Stadt Erlangen in dem Städtenetzwerk „Cities for Children“ betraut werden.

Das Erlanger Jugendparlament hat sich mit der Thematik befasst und hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2009 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Das Jugendparlament beantragt, dass die Stadt Erlangen dem Städtenetzwerk „Cities for Children“ beitrifft, der Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke (AntragsNr. 191/2009) wird unterstützt.“

Eine Rücksprache mit der Koordinatorin des Netzwerkes ergab folgenden Sachverhalt:

- Das Netzwerk würde einem Beitritt Erlangens positiv gegenüberstehen.
- Erlangen müsste sich in mindestens einer der sieben Arbeitsgruppen des Netzwerkes aktiv engagieren, die sich sowohl zu der jährlichen Konferenz in Stuttgart, als auch in wechselnden europäischen Städten - den sogenannten Moderatorenstädten - zu Arbeitssitzungen treffen.
- Die jährliche Konferenz sowie auch die AG-Sitzungen sind jeweils zweitägig. Sie finden wochentags, in der Regel außerhalb der Ferien statt (siehe Anlage 2).
- Kommuniziert wird in englischer Sprache.
- Bislang fungieren ausschließlich hauptamtliche Fachleute der jeweiligen Kommunen als Vertreterinnen und Vertreter. Ehrenamtliche Jugendliche wurden noch nicht entsandt.
- Wenn Jugendliche die Stadt Erlangen vertreten sollten, müsste aus Haftungsgründen mindestens eine erwachsene und entsprechend berechnigte Aufsichtsperson mitreisen. Die Frage der Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung müsste gesondert geklärt werden.

Für die Beteiligung an dem Städtenetzwerk müsste dem Jugendparlament hauptamtliches Personal an die Seite gestellt werden, um eine wirksame Vertretung der Stadt Erlangen zu gewährleisten. Finanzielle Mittel für die europaweiten Fahrten, für die Unterbringung und für sonstige Arbeitsmaterialien müssten zur Verfügung gestellt werden.

Das Bürgermeister- und Presseamt verfügt weder über die personellen noch die finanziellen Ressourcen für eine Übernahme dieser Aufgabe.

Auf das seit nunmehr fast fünf Jahren bestehende Erlanger Bündnis für Familien wird hingewiesen.

Das Erlanger Bündnis für Familien setzt sich ebenfalls für die Belange der Kinder und Familien ein. Es ist in der Metropolregion im Netzwerk der Familienbündnisse aktiv (die letzte Sitzung fand in Erlangen am 26.01.2010 statt) und arbeitet eng mit der Dachorganisation der Bündnisse auf Bundesebene, den vom Bundesfamilienministerium getragenen Lokalen Bündnissen für Familie, zusammen (letzte Kooperation im Rahmen der bundesweiten Netzwerkkonferenz am 08.12.2009 in Köln – Teilnahme an Foren, Moderation eines Workshops).

1. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1 Strategy Cities for Children
Anlage 2 Arbeitsgruppen und Netzwerkmitglieder
Anlage 3 Antrag Erlanger Linke 191-2009

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird vertagt bis folgende Informationen vorliegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Städten Nürnberg, München und Jena in Erfahrung zu bringen, warum sie Mitglied geworden sind, welchen Nutzen sie daraus ziehen und welchen personellen und finanziellen Aufwand sie für dieses Projekt einsetzen.

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

III/30; III/31

Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Stadtplanungsamt, Eigenbetrieb Abt. Stadtgrün, Freizeitamt, Friedhofsverwaltung

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die städt. Baumschutzverordnung wurde erstmals im Jahr 1975 erlassen und blieb mehr als dreißig Jahre nahezu unverändert. Dies bedeutet, dass seither die meisten Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ab einem Stammumfang von mindestens 60 cm als geschützt gelten und beabsichtigte Fällungen ab dem vorgenannten Maß einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Ein aktueller Städtevergleich zeigt, dass eine Reihe von vergleichbaren Städten in Bayern das Maß für das Eintreten einer behördlichen Fällgenehmigung auf 80 cm Stammumfang festgelegt oder in der Zwischenzeit auf dieses Maß erhöht haben. Als Beispiele werden Nürnberg, München, Augsburg, Schwabach, Bayreuth, Hof, Amberg und Weiden/Opf. genannt.

Die Verwaltung hat zum Vergleich die in den Jahren 2006 bis 2008 bearbeiteten Fällanträge in Erlangen erfasst. Für das Jahr 2006 hatten von den 412 erfassten Bäumen 128 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 31,07 %) und 284 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 68,93 %).

2007 hatten von 485 erfassten Bäumen 80 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 16,5

%) und 405 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 83,5 %).

2008 hatten von 1004 erfassten Bäumen 260 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 26 %) und 744 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 74 %).

Die Ergebnisse für die einzelnen Jahre schwanken. Der Arbeitsaufwand der Verwaltung hat sich im Jahr 2008 mehr als verdoppelt. Für alle drei Jahre ist zusammengefasst festzustellen, dass eine Anhebung des Stammumfanges auf 80 cm einen rechnerischen Rückgang zwischen 16 und 31 % der Fälle zur Folge hätte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Maß von 60 cm Stammumfang für geschützte Bäume auf 80 cm heraufzusetzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass bei einer Anhebung des genehmigungspflichtigen Stammumfanges die das Erlanger Stadtbild prägenden Bäume geschützt bleiben und auch die positiven Wirkungen von großen Bäumen für das Stadtklima weiterbestehen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die beabsichtigte Änderung eine Regulierungsreduzierung.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Entwicklung von Wohnbauflächen während der letzten 20 Jahre, besonders in Büchenbach-West, im Röthelheimpark und in den Ortsteilen Dechsendorf, Tennenlohe und Eltersdorf wurde es erforderlich, die seit dem 24.03.1988 unverändert geltende *Baumschutzkarte* der gegenwärtigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanung anzupassen. Die Baumschutzkarte soll zudem Bestandteil der Rechtsverordnung werden; sie zeigt der Erlanger Bevölkerung damit in Zukunft klar auf, in welchen Gebieten sie gilt.

Weiter sollen Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen dann in den Geltungsbereich aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.

Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sollen zudem in Zukunft auch mittelbare Schädiger zu Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume verpflichtet werden können, d.h. nicht nur derjenige, der den Schaden unmittelbar verursacht, sondern auch derjenige, der einen Auftrag dazu erteilt hat.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes ist zu erlassen. Die Baumschutzkarte (als zukünftiger Bestandteil der Verordnung) ist ebenfalls zu ändern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 23.11.2009 mit 2 gegen 1 Stimme dafür ausgesprochen, dass die Änderung der Verordnung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, erfolgen soll.

Sprechen sich die anderen Gremien nunmehr ebenfalls für eine Änderung aus, muss die Verwaltung beauftragt werden, auf Grundlage des Verordnungsentwurfs gemäß Anlage das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen. Nach Würdigung der Anregungen und Einwendungen durch die Verwaltung ist die Beschlussfassung über den Erlass der Satzung im Stadtrat herbeizuführen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Textentwurf der Änderungsverordnung samt Baumschutzkarte (Original im Maßstab 1 : 10000 wird in der Sitzung aufgehängt)

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Wüstner

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

III/32/LHC

Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Sicherheitsrunde / Polizei, Rechtsabteilung, Stadtreinigung (EB 77), Ältestenrat
Arbeitskreis Innenstadt, Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.

I. Antrag

Variante A:

1. Die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih aufzuheben.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebs-bezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der Zeit der Bergkirchweih ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden (entsprechende Sperrzeitregelung von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Variante B:

1. In § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih eine Sperrzeitregelung wie folgt einzuführen:
Die Sperrzeit gemäß § 1 Abs. 1 beginnt während der Erlanger Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, um 03:30 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebs-bezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der unter Ziffer 1 genannten Sperrzeit ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomie (IGEG) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach die IGEG auf die Einhaltung der angebotenen Reinigungsregelung hinwirken wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

Nach Betriebsschluss der Bergkirchweih (= 23:00 Uhr) hat sich in den zurückliegenden Jahren die Situation so eingestellt, dass zahlreiche Personen im Bereich der Innen- und Altstadt bis in die Morgenstunden hinein gefeiert haben. Bei diesen sog. „After-Berg-Feiern“ lagen die Schwerpunkte vor allem im Bereich Martin-Luther-Platz, im Zuge der Hauptstraße, im Bereich Parkplatz Altstadt und im Platzbereich an der Güterhallen- / Hauptstraße.

Die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt stellt in einer Stellungnahme u.a. fest, dass

- es kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Party's in anderen Städten der Metropolregion gibt
- eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit durch mehr oder weniger alkoholisierte Menschenmassen gegeben ist
- das Verhältnis polizeilich registrierter Sachverhalte im Mehrjahresvergleich einen gleichbleibenden Trend zeigt, d.h. 1/3 am Berg, 2/3 im Stadtgebiet nach Bergschluss.

Die Polizei geht davon aus, dass sich bei Aufhebung der Ausnahmeregelung in der SperrzeitVO

- es sehr kurzfristig zu einer wesentlichen Entlastung der Wohnbevölkerung kommen wird
- positive Auswirkungen auf die herrschende Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden festzustellen sein werden
- die „Kirchweih der Erlanger“ unbeeinflusst von Nebenschauplätzen wieder ein gutes Stück zu dem wird, was es früher war – ein von Brauchtum und Flair getragenes Familienvolksfest..

Neben der Lärmbelästigung durch feiernde Personen war eine stark zunehmende Verschmutzung im gesamten Innenstadtbereich festzustellen; die Straßenreinigung wurde bei ihrer Reinigungstätigkeit stark beeinträchtigt. Trotz der eingeführten „Pfandregelung“ und der Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, ist ein Rückgang der Verschmutzung nicht eingetreten.

EB 77 begrüßt die Überlegungen zur Aufhebung der Ausnahmeregelung außerordentlich und verspricht sich davon ein rationelleres und ungehindertes Arbeiten ab 4:00 Uhr morgens und weniger Neuverschmutzungen bereits gereinigter Flächen (weniger Schmutz, verbunden mit weniger Zeit- und Arbeitsaufwand).

Auch der fachspartenübergreifende Arbeitskreis Innenstadt kommt in seiner Analyse u.a. zu dem Vorschlag, dass als notwendige ordnungspolitische Maßnahme vor allem die Verlängerung der Sperrzeit in der Innenstadt erforderlich ist.

Die „Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.“ (IGEG) hat in ihrer, der Verwaltung am 15. März 2010 übermittelten Stellungnahme – siehe Anlage – einen Kompromissvorschlag eingebracht; dieser sieht vor

- Festlegung der Sperrzeit auf 03:30 Uhr bis 06:00 Uhr
- Reinigungsregelung der Gastronomie in Absprache mit EB 77
 - die IGEG wird auf eine entsprechende freiwillige Verpflichtungserklärung der Innenstadtgastronomen hinwirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Sicherheitsrunde hat den Vorschlag gemacht, die Sperrzeitregelung auch während der Zeit der Bergkirchweih - zunächst befristet auf 2 Jahre - einzuführen. Eine Befristung ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Jedoch kann jederzeit wieder eine Änderung der Sperrzeitverordnung beschlossen werden, sollte sich die (neue) Regelung nicht bewähren.

Die geltende Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung ist für die Bergkirchweihzeit entsprechend der o.g. Varianten aufzuheben / zu ändern; zeitgleich ist der sog. Straßenverkauf zu unterbinden.

Der Ältestenrat hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 zur Kenntnis genommen und die Beratung in den Stadtratsgremien veranlasst.

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sperrzeitverordnung ist durch Stadtratsbeschluss (März 2010) zu ändern.

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlage: Stellungnahme der IGEG

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

III/30/KJE/2302; III/32/LHC/2363

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

t

I. Antrag

a) Alternative A:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 1, Entwurf vom 09.02.2010) wird hiermit beschlossen.

oder

b) Alternative B:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 3, Entwurf vom 15.03.2010) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungsverordnung (entweder Alternative A oder Alternative B) soll beschlossen werden.

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

- Anlagen:** Anlage 1 Entwurf der Änderungsverordnung vom 09.02.2010
 Anlage 2 Synopse vom 09.02.2010
 Anlage 3 Entwurf der Änderungsverordnung vom 15.03.2010
 Anlage 4 Synopse vom 15.03.2010

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

II und III

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
hier: Vertretung der Stadt Erlangen**

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

1. Die Funktion des Verbandsrats wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 dem bisherigen Verbandsrat, Herrn Richard Großhauser, Geschäftsführer der Erlanger Schlachthof GmbH, übertragen.
2. Die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, der Leiterin des städtischen Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, einer von (nur noch) 7 Tierkörperbeseitigungsanstalten in ganz Bayern. Satzungsgemäß hat die Stadt Erlangen 2 Stimmen in der Verbandsversammlung. Sie wird durch einen Verbandsrat, bzw. dessen Stellvertretung vertreten. Für die Zeit ab 01.06.2010 ist erneut zu befinden.

Die Geschäfte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern werden über die Geschäftsstelle im LRA Bamberg geführt. Für den Betrieb steht die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf bei Bamberg zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 29.04.2004 für die Vertretung der Stadt ging von einer Bestellung des Herrn Richard Großhauser für die Zeit vom 01.06.2004 bis 31.05.2010 als Verbandsrat, bzw. Frau Elfriede Vittinghoff als stellvertretende Verbands-rätin aus.

Es wird vorgeschlagen, die Bestellung von Herrn Richard Großhauser zum Verbandsrat bis zum 31.05.2016 fortzuführen.

Für die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, Ltd. Veterinärdirektorin vorgeschlagen.

Die bisherige stellvertretende Verbandsrätin Frau Elfriede Vittinghoff steht nicht mehr zur Verfügung (Ruhestandsversetzung in der anstehenden Amtsperiode).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die benannten Personen haben ihr Einverständnis zur Übernahme der Aufgabe erklärt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

1. Die Funktion des Verbandsrats wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 dem bisherigen Verbandsrat, Herrn Richard Großhauser, Geschäftsführer der Erlanger Schlachthof GmbH, übertragen.
2. Die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, der Leiterin des städtischen Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz übertragen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Wüstner

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

IV/RDB

Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

1. **Variante A:** Zur Stärkung der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität Erlangens beantragt die Stadt bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für eine „Kulturtaxe“ in Höhe von 1 € je Übernachtung. Eine entsprechende Satzung ist dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Variante B: Eine Kulturtaxe wird nicht erhoben

2. Die Fraktionsanträge Erlanger Linke-Nr. 001/2010 und SPD-Nr. 006/2010 sind damit abschließend bearbeitet

II. Begründung

Seit der Senkung der Mehrwertsteuer für Übernachtungen im Hotel- und Gaststättengewerbe von 19 % auf 7 % wird in etlichen Städten die Einführung einer „Kulturtaxe“ diskutiert. Damit soll einerseits der Bedeutung der Kultur für den Tourismus Rechnung getragen werden und andererseits durch Stützung der kulturellen Angebote das Tourismusgeschäft belebt werden.

Die Idee einer Kulturabgabe wurde zunächst vom Essener Oberbürgermeister Reinhard Paß entwickelt und bald darauf in unterschiedlichen Städten von verschiedenen politischen Gruppierungen aufgenommen.

In Köln hat der Hauptausschuss des Rates im Januar mit den Stimmen von SPD und Grünen beschlossen, dass künftig 5 % des Übernachtungspreises, der in Kölner Hotels bezahlt wird, als

Kulturabgabe in die Stadtkasse fließen. Dies wird ausdrücklich auch damit begründet, dass durch die vom Bund beschlossenen Steuerentlastungen der Stadt jährlich Millionenbeträge verloren gehen. SPD-Fraktionschef Martin Börschel erklärte dazu: „Besser die Hoteliers geben einen Teil ihres Steuergeschenkes an die Kölner Bürgerinnen und Bürger zurück, als dass wir KiTa-Gebühren erhöhen oder Schwimmbäder schließen.“ Der Deutsche Kulturrat hat die Kölner Pläne ausdrücklich begrüßt. Es müsse freilich sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich der Kultur zufließen, und nicht „im großen schwarzen Loch des kommunalen Haushalts“ verschwinden.

In Trier hat die CDU-Fraktion die Einführung einer Kulturtaxe beantragt und im Januar beschlossen. Hier wird pro Nacht und Besucher 1 € für die Kulturarbeit der Stadt erhoben. CDU-Fraktionschef und MdL Berti Adams erklärt dazu auf seiner Homepage (22. Januar 2010): „Kulturelle Events wie die Antikenfestspiele können besser unterstützt werden, ebenso Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen, und die Arbeit der Tourismuswerbung könnte deutlich verbessert werden. Gegenwärtig müssen viele kulturelle Einrichtungen jeden Cent mehrmals umdrehen. ... Es soll auf jeden Fall eine Zweckbindung der Einnahmen geben: die Mittel dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt zur Schuldentilgung fließen, sondern sie sollen zweckgebunden werden für kulturelle und tourismusfördernde Maßnahmen.“ Der Trierer Stadtrat hat am 28. Januar 2010 dem CDU-Antrag zugestimmt. Die Verwaltung soll jetzt eine entsprechende Satzung ausarbeiten.

In Weimar wird für Übernachtungen von Besuchern ab dem 18. Lebensjahr 2 € pro Nacht von den Hotels erhoben, die über 50 Zimmer (und mehr) verfügen, bis 49 Zimmer 1 €. In Erfurt wird seit Januar 2010 ebenfalls die Einführung einer Kulturtaxe in Höhe von 3 € pro Übernachtung geprüft.

In Erlangen ist die Zahl der Übernachtungen von 1997-2007 von 340.000 auf inzwischen über 450.000 Übernachtungen angestiegen. Nach Auskunft der Stadtführerinnen kommt etwa ein Drittel der Gäste speziell nach Erlangen, um sich die Stadt und ihre kulturellen Einrichtungen anzusehen. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein hat in den letzten 10 Jahren bei seinen Stadtführungen eine jährliche Steigerung von 10 % zu verzeichnen.

Die Erlanger Nachrichten meldeten am 15. Januar 2010: „Vor allem mit Hilfe der Kultur möchte Erlangen in Zukunft attraktiver für Touristen werden und das Sinken der Übernachtungszahlen in Hotels und Pensionen nach oben korrigieren. Die ETM wird mit dem Ziel zitiert, „jenseits von Kongressen und Abstechern von Geschäftsleuten zu den Erlanger Firmen mehr Privatreisende anzulocken“. Dadurch soll es gelingen, die Grenze von 500.000 Übernachtungen zu überschreiten.

Bei Einführung einer Kulturtaxe in Erlangen könnten so 450.000 – 500.000 € jährliche Mehreinnahme zum Ausbau der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität der Stadt erzielt werden.

Die Einführung einer Kulturtaxe ist nach Aussage von Referat III/30 grundsätzlich möglich.

Zu einer 5 %igen Abgabe, wie sie in Köln angestrebt wird, führt das Rechtsamt aus:

„In Bayern ist eine derartige Abgabe nur als Steuer i.S.d. Art.3 KAG denkbar mit der Folge, dass eine Verwendung nicht zweckgebunden erfolgt.“ Zudem bedarf die Satzung, welche die Erhebung regelt, gem. Art. 2 Abs. 3 KAG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. „Dabei wird vor der Genehmigung geprüft, ob die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Angesichts des Umstandes, dass mit einer Steuer auf Hotelübernachtungspreise die zum 1. 1. 2010 geltende Umsatzsteuerermäßigung teilweise ‚abgeschöpft‘ würde, ist eine Genehmigung fraglich.“

Der Hinweis auf die fehlende Zweckbindung einer Steuer steht der Erhebung einer „Kulturtaxe“ nicht im Weg, da so zwar die Erhebung nicht zweckgebunden erfolgt, der Stadtrat jedoch im Innenverhältnis eine entsprechende Zweckbindung beschließen kann. Relevant erscheint dagegen der Hinweis, dass eine Kulturtaxe die politisch gewollte Steuerermäßigung für das Hotelgewerbe –

unabhängig von der verbreiteten Kritik an deren volkswirtschaftlichen Nutzen – nicht konterkarieren dürfe. Eine Abgabe in Höhe von 5 % nach Kölner Vorbild erscheint für Erlangen darüber hinaus auch angesichts der Mischung von Tourismus- und Geschäftsreisenden zu hoch.

Sinnvoll wäre im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation und den hohen Anteil von Kultur an der Attraktivität der Stadt, die wiederum dem Übernachtungsgewerbe zugute kommt, eine Abgabe nach Weimarer und Trierer Vorbild in Höhe von 1 € pro Übernachtung, der durch die Übernachtungsbetriebe abzuführen ist. Dadurch würde auch eine zu hohe Belastung des Hotelgewerbes vermieden.

Die von Referat IV im KFA am 03.03.2010 vorgeschlagene Variante A wurde dort mit 5 : 7 abgelehnt.

Anlagen:
Fraktionsantrag Erlanger Linke 001/2010 vom 04.01.2010
Fraktionsantrag SPD-Nr. 006/2010 vom 28.01.2010

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VI/PRP/T. 1037

Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	verwiesen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

Ref. VI, PRP, 66, 66-1, 37, EB 77, 412 (Spielplatzbüro), Investor

I. Antrag

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zur Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung der Ausführungsplanung wird erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Aufsiedlung des Röthelheimparks und dem damit verbundenen Ausbau der Infrastruktur soll die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße hergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße entsprechend der Entwurfsplanung eine Ausführungsplanung erstellen zu lassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung wird im beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

Sachlage/ Anlass

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Bebauung des Quartiers Marie-Curie-Straße an. Außerdem werden von der Projektgruppe Röthelheimpark derzeit Erschließungsvereinbarungen erarbeitet, welche sowohl die Herstellung der Wege als auch die Herstellung der Frei- und Spielfläche betreffen. Gemäß den Beschlüssen zum Frei- und Spielflächenkonzept (UVPA 17.03.2009) und dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan „Marie-Curie-Straße“ Nr. 377 (Stadtrat 29.10.2009) ist im Bereich südlich der Wohnbebauung eine Frei- und Spielfläche vorgesehen. Die Freianlage soll zur Nutzungsaufnahme der Wohngebäude an der Marie-Curie-Straße fertig gestellt sein. Der geplante Fertigstellungstermin ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

Lage

Die Frei- und Spielanlage liegt zwischen der Paul-Gordan-Straße und reicht über die Helene-Richter-Straße bis an die Marie-Curie-Straße heran. Sie wird künftig zwischen der geplanten Bürobauung an der Allee am Röthelheimpark und der geplanten Wohnbebauung an der Marie-Curie-Straße liegen. Die Breite beträgt nahezu durchgehend ca. 28m. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 5.350m².

Ausstattung

Es soll hier eine parkartige Freifläche mit integrierter Spielfläche und Quartiersplatz entstehen (analog dem Platz im Siedlungsmodell an der Luise-Kiesselbach-Straße). Ferner soll auf dem Freibereich zwischen Helene-Richter-Straße und Marie-Curie-Straße ein großzügiger Spielbereich für alle Altersgruppen entstehen. Zudem integriert die Freianlage den bereits erstellten Kletterturm des DAV.

Begrünung

Die gesamte Freianlage soll durch eine großzügige Begrünung geprägt werden. Vorgesehen ist die Pflanzung von amerikanischen Eichen (lat: Quercus rubra). Diese Baumart hat sich im Stadtteil Röthelheimpark als besonders langlebig bewährt. Die Bäume werden bis zu 25m hoch.

Entlang der Südgrenze sind Säulenhainbuchen (lat: Carpinus betulus 'Frans Fontaine') vorgesehen. Diese bilden gegenüber der südlich gelegenen gewerblichen Nutzung einen Abschluss und erreichen mit ca. 10-15 m Höhe und einer Breite von ca. 4 m dennoch an dieser grenznahen Stelle eine vertretbare Größe.

In einzelnen Baumgruppen werden entlang der Nordgrenze säulenförmig wachsende Zierkirsche gepflanzt (lat: Prunus serrulata 'Amanogawa'). Diese bilden gegenüber der nördlich gelegenen Wohnnutzung einen Abschluss und bleiben mit Höhe 4-7 m Höhe und einer Breite bis 2 m dennoch unterhalb nachbarschützender Größen, so dass eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann.

Die Freianlage selbst wird in mehrere thematisch getrennte Segmente aufgeteilt:

Im Osten liegt der Quartiersplatz,
danach folgen drei Felder mit verschieden intensiver Spielnutzung
unmittelbar an der Helene-Richter-Straße liegt der Kletterturm des DAV und
im Westen findet die Freianlage ihren Abschluss mit einer Spielwiese.

Innerhalb der Freianlage selbst werden die einzelnen Felder mit Hecken zониert.

Quartiersplatz

Am östlichen Rand ist ein Quartiersplatz vorgesehen, welcher neben einer befestigten Platzfläche eine großzügige Sandspielfläche mit Wasserspielbereich bieten wird. Zudem ist eine Pergola als Verweilbereich vorgesehen. Die Oberflächengestaltung wird sich an den im Röthelheimpark vorhandenen Standards orientieren und teilweise als Pflasterfläche, teils als Asphaltfläche erstellt werden. Die Pergola ist als transparente Stahlkonstruktion mit Holzlamellen geplant. Unmittelbar hinter der Pergola werden Fahrradständer angeboten.

Wegesystem

Die Freianlage ist sowohl an die Wege innerhalb des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße als auch an die stadteilweiten Wege angeschlossen und verbindet somit die Frei- und Spielfläche unabhängig von den Strassen mit den Wohnbereichen. Die Wege sind grundsätzlich als Fußwege geplant und können auch von Fahrradfahrern genutzt werden. Die Wege dienen zugleich als Feuerwehraufstellfläche. Sie stellen die Brandschutzerschließung des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße sicher. Die Wege werden als Betonpflasterbelag mit der Bauklasse 4 vorgesehen. Eine Befahrbarkeit im Gefahren- bzw. Brandfall ist damit sichergestellt.

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Freianlage erfolgt entsprechend dem Standard des Röthelheimparks. Vorgesehen ist die Beleuchtung des in Ost-West-Richtung verlaufenden Fußweges sowie des Anschlusses des Weges an die Wohnwege des Wohnquartiers.

Spielangebot

Es ist ein Spielangebot für Kinder verschiedener Altersgruppen vorgesehen. Vorgesehen sind eine größere Kletter- und Spielkombination (z.B. Kletterturm) sowie z.B. Kletter-, Rutschkombination, Federtier, Sandkasten, Babyschaukel, Doppelschaukel, Karussell, Reckstangen.

Im Bereich des Quartiersplatzes soll mit Nutzungsaufnahme der Wohnbebauung eine Sandfläche mit Wasserspielbereich fertig gestellt sein. Die übrigen Spielangebote werden innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüro gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

Kostenplanung

Für die gesamte geplante Frei- und Spielanlage Marie-Curie-Straße sind derzeit insgesamt Kosten in Höhe von ca. 430.000 EURO brutto eingeplant. Diese verteilen sich folgendermaßen:

Maßnahme	Fläche in m ²	Kosten in EURO brutto
Wege	1.234	60.000
Grünflächen mit Bepflanzung und Quartiersplatz	Heckenfläche 1.716 Rasenfläche 1.888 Fläche Quartiersplatz 529	180.000
Pergola	-	30.000
Wasserspiel	-	20.000
Spielgeräte, Anlage Spielflächen	-	140.000
Gesamt	5.367	430.000
Kostenbeteiligung Investor		340.000
Belastung Treuhandkonto		90.000

Die Kostenbeteiligung des Investors bezieht sich auf die Käufer der nördlich angrenzenden Grundstücke. Die Beteiligung erfolgt zum einen für die Erschließung, da der zweite Rettungsweg für die nördlich liegenden Gebäude teilweise über die öffentliche Grünfläche sichergestellt wird, zum anderen als Ablöse für die Spielanlage, da die Gebäude über keine eigenen Spielanlagen verfügen.

Weiteres Vorgehen

Der Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 773) wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Freianlagen und die Pergola zu erstellen.

Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Fußwege zu erstellen.

Parallel zu den Hochbaumaßnahmen im Quartier Marie-Curie-Straße wird im Herbst 2010 die Fußwegeverbindung provisorisch hergestellt (Erstellen des Unterbaus mit Asphaltdecke). Nach Fertigstellung der Gebäude nördlich der Freifläche werden die beiden östlichsten Segmente (Quartiersplatz und Spielwiese) sowie die Wege weitgehend hergestellt. Außerdem werden alle erforderlichen Bodenvorbereitungen für die gesamten Baumpflanzungen erstellt.

Die beiden Segmente weiter westlich werden nach Fertigstellung der übrigen Hochbauten im Quartier zeitnah hergestellt.

Das westlichste Segment wird als letztes zum Abschluss der Maßnahme hergestellt.

Sobald die Nutzung in den Wohngebäuden aufgenommen wurde, werden die übrigen Spielangebote innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüros gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Gesamtbelastung	90.000 €	bei HHSt.
Treuhandkonto		
Jährliche Folgekosten		
Gehwege	1.000 €	
Grünflächen:	19.000 €	bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	Einnahmen aus	bei HHSt.
	Grundstücksverkäufen	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf dem Treuhandkonto vorhanden.

- Anlagen:**
- Anlage 1 – Lage im Stadtteil
 - Anlage 2 – Gesamtplanung Ostteil
 - Anlage 3 – Gesamtplanung Westteil
 - Anlage 4 – Detailplan Quartiersplatz
 - Anlage 5 – Schnitte
 - Anlage 6 – Perspektive

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VI/61 T. 1322

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV); hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

keine

I. Antrag

Der Wiederberufung und Erstberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung:

Frau Sieglinde Artmann-Schmid

Frau Artmann-Schmid gehört dem Ausschuss seit dem 01.01.2002 an. Sie war bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von Mieten und Pachten. Diese Bestellung wird auf eigenen Wunsch nicht mehr verlängert. Stattdessen wird sich ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ausrichten. Eine Zertifizierung dazu strebt sie im ersten Halbjahr 2010 an.

Frau Artmann-Schmid wird erneut und rückwirkend zum **01.01.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Erstberufung:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kindler

Herr Kindler ist seit Mai 2009 von der IHK Oberfranken als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt. Herr Kindler ist Kaufmann und Architekt und seit 1998 auch beim Stadtbauamt der Stadt Forchheim angestellt. In seinen Tätigkeitsbereich fällt dort ebenfalls die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Herr Kindler wird erstmals vom **01.04.2010** an für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gutachterausschusses ist die Wiederberufung von Mitgliedern jeweils auf die Dauer von vier Jahren (mit Wiederholungsmöglichkeit) erforderlich. Neuberufungen, insbesondere die von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, dienen der Qualitätssicherung durch Besetzung mit hochqualifizierten Gutachtern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV sollen die notwendigen personellen Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses vollzogen werden.

Der Gutachterausschuss der Stadt Erlangen besteht aus 18 Mitgliedern, von denen derzeit 11 Mitglieder als hauptberufliche Sachverständige in der Grundstückswertermittlung tätig sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die notwendigen personellen Änderungen im Gutachterausschuss der kreisfreien Stadt Erlangen werden durch Beschluss wirksam.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Hinweis: GutachterausschussV bleibt unverändert seit 01.05.2005
 (Auszug auf Anfrage bei Amt 61/ 612 erhältlich)

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Der Wiederberufung und Erstberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung:

Frau Sieglinde Artmann-Schmid

Frau Artmann-Schmid gehört dem Ausschuss seit dem 01.01.2002 an. Sie war bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von Mieten und Pachten. Diese Bestellung wird auf eigenen Wunsch nicht mehr verlängert. Stattdessen wird sich ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ausrichten. Eine Zertifizierung dazu strebt sie im ersten Halbjahr 2010 an.

Frau Artmann-Schmid wird erneut und rückwirkend zum **01.01.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Erstberufung:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kindler

Herr Kindler ist seit Mai 2009 von der IHK Oberfranken als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt. Herr Kindler ist Kaufmann und Architekt und seit 1998 auch beim Stadtbauamt der Stadt Forchheim angestellt. In seinen Tätigkeitsbereich fällt dort ebenfalls die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Herr Kindler wird erstmals vom **01.04.2010** an für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Bruse

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VI/66

Neuveranschlagung in 2009 eingezogener HH-Reste für den HH 2010

Beratung	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen (intern)

Beteiligte Dienststellen (extern)

I. Antrag

Vorbehaltlich des Gutachtens durch den BWA darf die Verwaltung über die eingezogenen und im Haushalt 2010 neu veranschlagten Haushaltsmittel - ohne haushaltmäßige Sperren – verfügen:

- IvP.-Nr. 541.502	Erschließungsstraßen E-West II, Bau	380.000.- €
- IvP.-Nr. 541.800	ICE Baukostenzuschüsse	100.000,- €
- IvP.-Nr. 541.802	Neubau/Sanierung Brücke Wöhrmühle West	90.000.- €
- IvP.-Nr. 541S.01	Helmstraße, Westseite Ausbau	90.000,- €
- IvP.-Nr. 541S.70	Bismarckstraße, Ausbau	50.000.- €

II. Begründung

Im HFPA vom 17.02.2010 / StR vom 25.02.2010 wurde beschlossen, die Restmittel 2009 für o. a. Maßnahmen einzuziehen und im Haushalt 2010 erneut zu veranschlagen, jedoch die sachliche und zeitliche Dringlichkeit der Neuveranschlagungen in den zuständigen Fachausschüssen und im HFPA zu prüfen.

Aus Sicht des Fachbereichs ist die Verfügbarkeit über o.a. HH-Mittel bei den einzelnen Maßnahmen aus folgenden Gründen erforderlich:

IvP.-Nr. 541.502 Erschließungsstraßen E-West II, Bau

In 2010 soll der Ausbau der Häuslinger Straße im Bereich des BP 410 erfolgen. Der Ausbau dient der straßenbaulichen Erschließung des Wohnbaugebietes.

IvP.-Nr. 541.800 ICE Baukostenzuschüsse

Die Kreuzungsvereinbarung für die Paul-Gossen-Brücke soll im BWA am 23.03.2010 beschlossen werden. Erste Kostenbeteiligungen für Planungsaufwendungen können bereits im

Jahr 2010 anfallen. Der Brückenbau selbst wird erst ab 2011 erfolgen, so dass die wesentlichen Kostenbeteiligungen ab diesem Zeitpunkt anfallen.

Die Maßnahme selbst ist mit der DB abgestimmt und im Planfeststellungsverfahren rechtlich festgestellt.

IvP.-Nr. 541.802 Neubau/Sanierung Brücke Wöhrmühle West

Zum Abschluss der Baumaßnahme muss der Siedlerweg im Regnitzgrund saniert werden, da dieser als einzig mögliche Baustellenzufahrt für die Wöhrmühlbrücke fungierte und sich derzeit in einem entsprechend schlechten baulichen Zustand befindet. Die Bauarbeiten wurden bereits ausgeschrieben und sollen während der Schulferien bzw. vor Beginn der fahrradintensiven Jahreszeit durchgeführt werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Zuwendungsantrages „Wöhrmühlbrücke“ und wird mit ca. 64 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

In diesem Zusammenhang muss aber darüber informiert werden, dass aufgrund des bisherigen Rechnungsstandes und der vorliegenden Abrechnungsunterlagen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen und ein zusätzlicher Mittelbedarf von voraussichtlich 100.000.- € gegeben sein wird. Amt 66 wird eine entsprechende Mittelbereitstellungsvorlage als Tischaufgabe in den BWA am 23.03.2010 (Gutachten) und in den HFPA am 21.04.2010 (Beschluss) einbringen.

IvP.-Nr. 541S.01 Helmstraße, Westseite Ausbau

Die Westseite der Helmstraße ist Bestandteil des Umbaus der Straßenzüge Heuwaagstraße, Goethestraße-Nord, Bahnhofplatz, Goethestraße-Süd und wird im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes entsprechend gefördert. Um die Maßnahme rechtzeitig vor der Bergkirchweih im Mai abzuschließen, erfolgte bereits die Ausschreibung, sodass die Bauarbeiten Ende März beginnen können.

IvP.-Nr. 541S.70 Bismarckstraße, Ausbau

In 2010 sollen durch Amt 61 und Amt 66 die Vergaben von Planungsleistungen und vorbereitenden Untersuchungen für den Ausbau der Bismarckstraße vorgenommen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Projektes Soziale Stadt und wird entsprechend gefördert.

Stellungnahme der Kämmerei

Die schwierige städtische Haushaltslage erfordert es, die Ausführung der Maßnahmen kritisch zu hinterfragen, auch wenn hierfür schon Beschlüsse vorliegen und bei Nichtausführung möglicherweise zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind. Falls Maßnahmen für weniger dringlich eingestuft werden, werden die entsprechenden Haushaltsmittel gesperrt und zum Jahresende eingezogen oder sie können zur Deckung zwingend notwendiger Maßnahmen herangezogen werden.

Anlagen:

III. Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.03.2010

Vorbehaltlich des Gutachtens durch den BWA darf die Verwaltung über die eingezogenen und im Haushalt 2010 neu veranschlagten Haushaltsmittel - ohne haushaltmäßige Sperrungen – verfügen:

- IvP.-Nr. 541.502	Erschließungsstraßen E-West II, Bau	380.000.- €
- IvP.-Nr. 541.800	ICE Baukostenzuschüsse	100.000,- €
- IvP.-Nr. 541.802	Neubau/Sanierung Brücke Wöhrmühle West	90.000.- €
- IvP.-Nr. 541S.01	Helmstraße, Westseite Ausbau	90.000,- €
- IvP.-Nr. 541S.70	Bismarckstraße, Ausbau	50.000.- €

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis

Vorsitzende/r

gez. Sperber

Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anfragen

I. **Protokollvermerk aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses Tagesordnungspunkt 15 - öffentlich -**

1. Anfragen von Herrn StR Janik

1.1 Es wird um einen Bericht der Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen über die Umsetzung der Doppik (Schwerpunkte und weiteres Verfahren) gebeten. Herr berufsm. StR Beugel sagt dies zu.

1.2 Falls es Änderungen zur Vorlage „Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung“ gäbe, sollten diese den Fraktionen bis zu den Fraktionssitzungen am Montag, 22.3.2010 vorgelegt werden.

1.3 Bei Besetzungsverfahren an denen der Stadtrat beteiligt ist, sollten künftig die Termine für die Auswahlgespräche den Fraktionen früher mitgeteilt werden und es sollte auch möglich sein, dass von den Fraktionen Vorschläge gemacht werden können. Herr Ternes sagt eine frühere Information über die Termine zu. Die Beteiligung der Fraktionen am Auswahlverfahren wird geprüft.

2. Anfrage von Herrn StR Bußmann

Nach Meinung von Herrn StR Bußmann gibt es Unstimmigkeiten in der Baumschutzkarte bei den Bädern, Sportvereinen und Friedhöfen. Dies betrifft auch das Tierheim und die Kläranlage. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Überprüfung zu.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

III. **Kopie an Referat OBM/ZV, II und VI** zum Weiteren.

IV. **Referat III** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

Gez.

.....

Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

Gez.

.....

Friedel

Sitzungsende am 17.03.2010, 18:50 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der Schriftführer:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: